

## **Satzung der Stadt Brüel über die Erhebung von Gebühren zur Deckung der Verbandsbeiträge des Wasser- und Bodenverbandes „Obere Warnow“**

Auf Grund des § 5 der Kommunalverfassung (KV M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 08. Juni 2004 ( GVOBl. S. 206), des § 3 des Gesetzes über die Bildung von Gewässerunterhaltungsverbänden (GUVG) vom 04. August 1992 (GVOBl. M-V S. 458), zuletzt geändert durch Gesetz vom 14. März 2005 (GVOBl. M-V S. 91) sowie den §§ 1, 2, 4, 5 und 6 des Kommunalabgabengesetzes M-V ( KAG M-V) in der Fassung der Neubekanntmachung vom 12.04.2005 (GVOBl. M-V S. 146), zuletzt geändert durch Gesetz vom 14. Dezember 2007 (GVOBl. M-V S. 410, 427) wird nach Beschlussfassung der Stadtvertretung Brüel vom 23.10.08 nachfolgende Satzung erlassen:

### **§ 1 Allgemeines**

- (1) Die Stadt Brüel ist Mitglied im Wasser- und Bodenverband „Obere Warnow“, der entsprechend § 63 Absatz 1 Nr. 2 des Wassergesetzes des Landes Mecklenburg-Vorpommern (LWaG) vom 30. November 1992 (GVOBl. M-V S. 669), zuletzt geändert durch Gesetz vom 05. Dezember 2007 (GVOBl. M-V S. 337), in Verbindung mit § 29 des Wasserhaushaltsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. August 2002 (BGBl. I S. 3245), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 10. Mai 2007 (BGBl. I S. 666), die Unterhaltung der Gewässer zweiter Ordnung wahrnimmt. Dem Verband können gemäß § 4 GUVG weitere Aufgaben obliegen.
- (2) Die Mitgliedschaft der Stadt Brüel besteht für die der Grundsteuerpflicht unterliegenden Flächen. Außerdem erstreckt sich die Mitgliedschaft auf gemeindeeigene Grundstücke, auch wenn sie keiner Grundsteuerpflicht unterliegen.
- (3) Die Stadt Brüel hat dem Verband aufgrund des Gesetzes über Wasser- und Bodenverbände (Wasserverbandsgesetz – WVG) vom 12. Februar 1991 (BGBl. I S. 405), zuletzt geändert durch Gesetz vom 15. Mai 2002 (BGBl. I S. 1578) und der Verbandssatzung Verbandsbeiträge zu leisten, soweit dies zur Erfüllung seiner Aufgaben erforderlich ist.

### **§ 2 Gegenstand und Gebühr**

- (1) Die von der Stadt Brüel nach § 1 Absatz 3 zu leistenden Verbandsbeiträge werden nach den Grundsätzen des § 6 Abs. 1 bis 3 des KAG M-V durch Gebühren denjenigen auferlegt, die die Einrichtungen und Anlagen des Verbandes in Anspruch nehmen oder denen der Verband durch seine Einrichtungen, Anlagen und Maßnahmen Vorteile gewährt. Als bevorteilt in diesem Sinne gelten gemäß § 3 GUVG die Eigentümer, Erbbauberechtigten oder sonstigen Nutzungsberechtigten der grundsteuerpflichtigen Grundstücke im Gebiet der Stadt Brüel. In den Fällen des § 1 Abs. 2 Satz 2 ist die Stadt Brüel bevorteilt.
- (2) Grundstück im Sinne dieser Satzung ist grundsätzlich das Grundstück im grundbuchrechtlichen Sinne.
- (3) Zum gebührenfähigen Aufwand gehören neben den Verbandsbeiträgen auch die der Stadt Brüel durch die Gebührenerhebung entstehenden Verwaltungskosten.
- (4) Zu den Gebühren nach dieser Satzung werden Gebührenpflichtige nicht herangezogen, soweit sie für das jeweilige Grundstück an den Verband selbst Verbandsbeiträge zu leisten haben.

### **§ 3 Gebührenmaßstab und Gebührensatz**

- (1) Die Gebühr wird nach Berechnungseinheiten (BE) entsprechend dem Beitragsbuch des Wasser- und Bodenverbandes „Obere Warnow“ festgesetzt. Eine Berechnungseinheit sind 0,5 ha. Die Gebühr je angefangene Berechnungseinheiten

beträgt 5,08 €. Die Berechnungseinheit wird ermittelt aus der gesamten Grundstücksfläche in Verbindung mit den entsprechenden Zuschlägen und Abschlägen nach Abs. 3. Grundstücksfläche ist die katasteramtlich festgestellte Grundstücksgröße, aufgeteilt nach Nutzungsarten entsprechend des ALB (Automatisches Liegenschaftsbuch).

(2) Soweit eine katasteramtliche Feststellung der Grundstücksgröße nicht vorliegt, erfolgt eine sachgerechte Schätzung durch die Stadt Brüel. Die Gebührenpflichtigen sind verpflichtet, die dafür erforderlichen Unterlagen zur Verfügung zu stellen und Auskünfte zu erteilen.

(3) Es werden folgende Abschläge und Zuschläge festgelegt:

Nutzungsart	Abschläge (%)	Zuschläge (%)
Gebäudefläche und Freifläche	-	100
Freifläche	-	-
Betriebsfläche, Abbauand	-	-
Betriebsfläche, Halde	-	-
Betriebsfläche, Lagerplatz, Ver- und Entsorgungsanlage	-	100
Erholungsfläche	-	-
Sportfläche	-	-
Grünanlage	-	-
Campingplätze	-	-
Verkehrsfläche (Straße, Weg, Platz, Bahngelände, Flugplatz)	-	100
Schiffsverkehr und Verkehrsfläche unbegrenzt	-	-
Landwirtschaftsfläche (Ackerfläche, Grünland, Gartenland, Brachland, Moor, Weingarten)	-	-
Heide	50,00	-
Waldfläche	50,00	-
Wasser (Fluss, Kanal, Hafen, Bach, Graben, See, Altwasser, Teich, Weiher)	100,00	-
Sumpf	50,00	-
Flächen anderer Nutzung	-	-
Übungsgelände	-	-
Schutzfläche	-	-
Historische Anlage	-	-
Friedhof	-	-
Unland	50,00	-
Trockengraben	-	-
Naturschutzgebiet	50,00	-

#### § 4 Gebührenpflichtiger

- (1) Gebührenpflichtig ist, wer im Zeitpunkt der Entstehung der Gebührenschild Eigentümer, Erbbauberechtigter oder sonstiger Nutzungsberechtigter des Grundstücks ist.
- (2) Bei Wohnungs- und Teileigentum sind die Wohnungs- und Teileigentümer entsprechend ihrem Miteigentumsanteil gebührenpflichtig.
- (3) Eigentümer, Erbbauberechtigte oder sonstige Nutzungsberechtigte des Grundstücks sind verpflichtet, alle für die Veranlagung erforderlichen Angaben wahrheitsgemäß

und rechtzeitig zu machen. Sie haben bei örtlichen Feststellungen der Stadt Brüel die notwendige Unterstützung zu gewähren.

(4) Mehrere Gebührenpflichtige haften als Gesamtschuldner.

## **§ 5 Entstehung der Gebührenschuld, Erhebungszeitraum, Festsetzung und Fälligkeit**

- (1) Die Gebührenschuld entsteht am 01. Januar des jeweiligen Jahres. Erhebungszeitraum für die Gebühr ist das Kalenderjahr.
- (2) Bei erstmaliger Festsetzung ist die Gebühr einen Monat nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig. Die Festsetzung gilt solange weiter, bis ein neuer Bescheid ergeht. In den folgenden Kalenderjahren ist die jeweils am 15. Mai des Jahres fällig.
- (3) Der Gebührenbescheid kann mit anderen Bescheiden der Stadt Brüel über, von dem Gebührenpflichtigen zu leistende, grundstücksbezogene Abgaben zusammengefasst werden.

## **§ 6 Ordnungswidrigkeiten**

Ordnungswidrig im Sinne von § 17 KAG M-V handelt, wer den Bestimmungen des § 3 Abs. 2 Satz 2 oder des § 4 Abs. 3 dieser Satzung zuwiderhandelt und es dadurch ermöglicht, Abgaben zu verkürzen oder nicht gerechtfertigte Abgabenvorteile zu erlangen. Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 5.000 € geahndet werden.

## **§ 7 Inkrafttreten**

Die Satzung tritt zum 01.01.2009 in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Satzung vom 29.11.2002 mit den bisherigen Änderungen außer Kraft.

Brüel, den 03.11.08

gez. Goldberg  
Bürgermeister

Veröffentlichung im „Amtsblatt Sternberger Seenlandschaft“ Nr. 11/08 vom 15.11.2008